

Bewertung

Untersuchte Arbeit:

Dissertation des Dr. rer. nat. Gianmaria Falasco

Universität Leipzig, Fakultät für Physik und Geowissenschaften

Tag der Verleihung: 29.05.2017

1. Verwendete Quellen

In der Dissertation werden die nachfolgenden Gemeinschaftspublikationen verwendet. Es handelt sich um insgesamt 11 Fachartikel, die in renommierten internationalen Fachzeitschriften veröffentlicht wurden. Die insgesamt 14 Mitautoren von Herrn Falasco sind nahezu ausschließlich promovierte und habilitierte Wissenschaftler.

Falasco/Kroy 2016	
Autoren	Gianmaria Falasco, Prof. Dr. Klaus Kroy
Titel	Nonisothermal fluctuating hydrodynamics and Brownian motion
Zeitschrift	Physical Review E 93, 032150 (2016)
Seiten	10

Falasco/Gnann/Rings/Kroy 2014	
Autoren	Gianmaria Falasco, Dr. Manuel Victor Gnann, Dr. Daniel Rings, Prof. Dr. Klaus Kroy
Titel	Effective temperatures of hot Brownian motion
Zeitschrift	Physical Review E 93, 032150 (2014)
Seiten	10

Falasco/Baldovin/Kroy/Baiesi 2016	
Autoren	Gianmaria Falasco, Prof. Dr. Fulvio Baldovin, Prof. Dr. Klaus Kroy, Prof. Dr. Marco Baiesi
Titel	Mesoscopic virial equation for nonequilibrium statistical mechanics
Zeitschrift	New Journal of Physics 18 (2016) 093043
Seiten	11

Falasco/Baiesi/Molinaro/Conti/Baldovin 2015	
Autoren	Gianmaria Falasco, Prof. Dr. Marco Baiesi, Leo Molinaro, Dr. Livia Conti, Prof. Dr. Fulvio Baldovin
Titel	Energy repartition for a harmonic chain with local reservoirs
Zeitschrift	Physical Review E 92, 022129 (2015)
Seiten	7

Falasco/Baiesi 2016 (1)	
Autoren	Gianmaria Falasco, Prof. Dr. Fulvio Baldovin
Titel	Temperature response in nonequilibrium stochastic systems
Zeitschrift	A letters journal exploring the frontiers of Physics (EPL), 3 (2016) 20005
Seiten	5

Falasco/Baiesi 2016 (2)	
Autoren	Gianmaria Falasco, Prof. Dr. Marco Baiesi,
Titel	Nonequilibrium temperature response for stochastic overdamped systems
Zeitschrift	New Journal of Physics 18 (2016) 043039
Seiten	16

Baiesi/Ciliberto/Falasco/Yolcu 2016	
Autoren	Prof. Dr. Marco Baiesi, Dr. Sergio Ciliberto, Gianmaria Falasco, Dr. Cem Yolcu
Titel	Thermal response of nonequilibrium RC circuits
Zeitschrift	Physical Review E 94, 022144 (2016)
Seiten	8

Steffenoni/Kroy/Falasco 2016	
Autoren	Stefano Steffenoni, Prof. Dr. Klaus Kroy, Gianmaria Falasco
Titel	Interacting Brownian dynamics in a nonequilibrium particle bath
Zeitschrift	Physical Review E 94, 062139 (2016)
Seiten	9

Falasco/Saggiorato/Vulpiani 2015	
Autoren	Gianmaria Falasco, Dr. Guglielmo Saggiorato, Prof. Dr. Angelo Vulpiani
Titel	About the role of chaos and coarse graining in statistical mechanics
Zeitschrift	Physica A 418 (2015) 94–104
Seiten	11

Baiesi/Falasco 2015	
Autoren	Prof. Dr. Marco Baiesi, Gianmaria Falasco
Titel	Inflow rate, a time-symmetric observable obeying fluctuation relations
Zeitschrift	Physical Review E 92, 042162 (2015)
Seiten	6

Falasco/Pfaller/Bregulla/Cichos/Kroy 2016	
Autoren	Gianmaria Falasco, Richard Pfaller, Dr. Andreas Bregulla, Prof. Dr. Frank Cichos, Prof. Dr. Klaus Kroy
Titel	Exact symmetries in the velocity fluctuations of a hot Brownian swimmer
Zeitschrift	Physical Review E 94, 030602(R) (2016)
Seiten	5

2. Wesentliche Regelungen der Promotionsordnung (Promotionsordnung der Fakultät für Physik und Geowissenschaften der Universität Leipzig vom 24.08.2016)

§ 1 Abs. 1:

*„Die Promotion ist der Befähigungsnachweis zur selbstständigen, kreativen und ergebnisorientierten wissenschaftlichen Arbeit und der Vermittlung ihrer Ergebnisse. Neben der fachlichen Kompetenz ist dem promovierenden Nachwuchswissenschaftler (Doktoranden/Promovenden) durch die Universität eine ethische Grundhaltung beim wissenschaftlichen Arbeiten, beim verantwortungsvollen Umgang mit Ergebnissen und bei der Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern zu vermitteln. Zur Promotion ist eine **selbständig erstellte, schriftlich dargelegte wissenschaftliche Arbeit**, die das Wissenschaftsgebiet weiterentwickelt (Dissertation), vorzulegen.“*

§ 11 Abs. 1:

*„**Mit der Dissertation als Einzelleistung** ist die Fähigkeit des Kandidaten auszuweisen, **selbstständig wissenschaftliche Ergebnisse zu erzielen**, die einen Beitrag zur Entwicklung des Wissenschaftsgebietes und der darin enthaltenen Theorien und/oder Methoden darstellen.“*

§ 11 Abs. 3 (Auszug):

- *„Für kumulative Dissertationen müssen darin verwendete Veröffentlichungen, die neben dem Kandidaten weitere Autoren haben, als solche kenntlich gemacht werden **und der Eigenanteil in einem separaten Anhang ausgewiesen werden.**“*

§ 20 Abs. 1:

„Promotionsleistungen können für ungültig erklärt und die Promotion nicht vollzogen bzw. der Doktorgrad entzogen werden, wenn bekannt wird, dass

- *Promotionsleistungen unter Täuschung erbracht wurden oder*
- *nach der Verleihung des Doktorgrades Tatsachen bekannt werden, die seine Verleihung ausgeschlossen hätten.“*

3. Bewertung der Dissertation in rechtlicher Hinsicht

Bei der Dissertation von Herrn Falasco handelt es sich um eine Arbeit in kumulativer Form, was eine Besonderheit in der Reihe der bislang untersuchten Dissertationen aus der Fakultät für Physik und Geowissenschaften darstellt. Die bisherigen Arbeiten wurden sämtlich als Monografien verfasst.

Die Arbeit von Herrn Falasco besteht aus 125 Seiten. Auf die von Herrn Falasco eigenständig verfasste Rahmenhandlung entfallen 19 Seiten. Lediglich die Seiten der Rahmenhandlung sind mit Seitenzahlen versehen. Diejenigen Seiten, welche Publikationen enthalten, sind nicht nummeriert.

Es finden sich in der Dissertation keine verschleierte Übernahmen bzw. Übernahmen, die nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet wären. Vielmehr ist die Arbeit außerordentlich transparent. Die verwendeten Veröffentlichungen sind ohne Formatänderung im Layout des jeweiligen Fachjournals in die Dissertation eingefügt worden, so dass selbst für Laien sofort ersichtlich ist, dass es sich um Übernahmen handelt. Auch die Mitautoren an den Gemeinschaftspublikationen sind auf den ersten Blick ersichtlich. Die in § 11 Abs. 3 Spiegelstrich 2 der Promotionsordnung vorgeschriebene Kenntlichmachung ist erfolgt.

Keine Ausweisung des Eigenanteils an den Veröffentlichungen

Hingegen fehlt es an der ebenfalls in § 11 Abs. 3 Spiegelstrich 2 der Promotionsordnung vorgeschriebenen Ausweisung des Eigenanteils. Der Eigenanteil von Herrn Falasco an der Erstellung der verwendeten Gemeinschaftspublikationen ist nirgends dargestellt und wird auch nicht - wie vorgeschrieben - in einem separaten Anhang ausgewiesen.

Es ist daher nicht ansatzweise nachzuvollziehen, wie hoch der von Herrn Falasco geleistete schriftliche Anteil an den Veröffentlichungen ist. Hinzu kommt, dass die Anzahl der Autoren an den Veröffentlichungen beträchtlich ist.

Umfangreiche Autorenliste

An den für die Dissertation von Herrn Falasco verwendeten Veröffentlichungen haben folgende 14 Personen als Autoren mitgewirkt:

Universität Leipzig:

Prof. Dr. Klaus Kroy

Prof. Dr. Frank Cichos

M.Sc. Richard Pfaller (Doktorand)

Dr. Andreas Bregulla

Andere Universitäten/Institutionen:

Dr. Manuel Victor Gnann	MPI MiS Leipzig
Dr. Daniel Rings	Universität Leeds / UK
Prof. Dr. Fulvio Baldovin	(Ass. Prof.) Universität Padua/Italien
Prof. Dr. Marco Baiesi	(Ass. Prof.) Universität Padua/Italien
Leo Molinaro	Universität Padua / Italien
Dr. Livia Conti	Istituto Nazionale di Fisica Nucleare, Padua/Italien
Dr. Sergio Ciliberto	Laboratoire de Physique de Ecole Normale Supérieure de Lyon/Frankreich
Dr. Cem Yolcu	Universität Padua/Italien
Dr. Guglielmo Saggiorato	Forschungszentrum Jülich
Prof. Dr. Angelo Vulpiani	Universität Rom/Italien

Erklärungen von Herrn Falasco

Zwar findet sich auf Seite 123 f. eine Erklärung von Herrn Falasco („Author contributions“) über den Verlauf seiner Forschungstätigkeiten und teilweise auch über die Entstehungsgeschichte der Publikationen. Konkret wird jedoch nirgends ausgewiesen, zu welchem Anteil Herr Falasco die Publikationen verfasst hat bzw. welche Teile tatsächlich von ihm geschrieben wurden.

Nachfolgend sind die jeweiligen Erläuterungen zu den einzelnen Publikationen aus der Erklärung dargestellt.

Falasco/Gnann/Rings/Kroy 2014

(in der Dissertation als Quelle Nr. 48 bezeichnet)

Herr Falasco erklärt zu dieser Publikation, er habe aufbauend auf Berechnungen von Dr. Gnann und Dr. Rings eine stochastische Differentialgleichung abgeleitet und hierzu Untersuchungen unter Anleitung von Prof. Dr. Kroy vorgenommen.

Dies stellt keine Erklärung über den Eigenanteil bei der Abfassung der Publikation mit vier Autoren dar.

Falasco/Kroy 2016

(in der Dissertation als Quelle Nr. 46 bezeichnet)

Zu dieser Publikation erklärt Herr Falasco lediglich, er habe die zugrundeliegende Theorie der fluktuierenden Hydrodynamik ausgearbeitet und diese Theorie sodann auf beliebige Temperaturgradienten angewandt.

Damit wird lediglich die Vorarbeit für die Publikation erläutert. Ein konkreter Arbeitsanteil von Herrn Falasco an der Verschriftlichung geht aus der Erklärung nicht hervor.

Falasco/Pfaller/Bregulla/Cichos/Kroy 2016

(in der Dissertation als Quelle Nr. 57 bezeichnet)

Herr Falasco erläutert hierzu die Entstehungsgeschichte und den Verlauf seiner Forschungstätigkeit. Er gibt an, dass die gemeinsame Arbeit mit der Experimentalphysik-Gruppe von Prof. Dr. Cichos in der Publikation mündete.

Auch dies ist keine Darstellung des eigenen schriftlichen Anteils an einer Publikation mit insgesamt fünf Autoren.

Falasco/Baiesi 2016 (1)

+ Falasco/Baiesi 2016 (2)

(in der Dissertation als Quellen Nr. 53 und Nr. 49 bezeichnet)

Zu den beiden Publikationen gibt Herr Falasco an, er habe mit Prof. Dr. Baiesi analytische Methoden entwickelt und bei der Interpretation der Resultate aus Modellberechnungen mitgeholfen. Es fehlt jedoch auch hier jedwede Darstellung, in welchem Umfang Herr Falasco an den beiden Publikationen mitgeschrieben hat bzw. welche Teile von ihm stammen.

Baiesi/Ciliberto/Falasco/Yolcu 2016

(in der Dissertation als Quelle Nr. 54 bezeichnet)

Herr Falasco gibt an, an dem Fachartikel mit vier Autoren „mitgeschrieben“ zu haben. Dies stellt keine Darstellung des Eigenanteils dar.

Die weitere in der Erklärung erwähnte Publikation (Quelle Nr. 55) ist nicht Bestandteil der Dissertation.

Steffenoni/Kroy/Falasco 2016

(in der Dissertation als Quelle Nr. 56 bezeichnet)

Hierzu gibt Herr Falasco an, er habe seinen Mitdoktoranden Stefano Steffenoni zur Erstellung des Fachartikels inspiriert, ihn bei der Ausarbeitung der Theorie beraten und die „Kernbestandteile“ des Papiers verfasst.

Was diese Kernbestandteile, also die wichtigsten Teile des Artikels, genau sein sollen, wird nicht erklärt. Auch diese Erklärung ermöglicht keine Zuordnung eines konkreten Eigenanteils an der Abfassung der Publikation.

Der gleiche Artikel wurde auch von Herrn Steffenoni in dessen späterer Dissertation verwendet.

Baiesi/Falasco 2015

(in der Dissertation als Quelle Nr. 58 bezeichnet)

Hierzu wird von Herrn Falasco neben der Darstellung der Entstehungsgeschichte lediglich angegeben, dass längere „Diskussionen“ mit Prof. Dr. Baiesi in dem Fachartikel mündeten. Dies stellt keine Ausweisung eines Eigenanteils an der Abfassung des Artikels dar, denn eine Trennung zwischen der eigenen gedanklichen Leistung von Herrn Falasco und der Leistung seines Mitautors ist nicht möglich.

Falasco/Saggiorato/Vulpiani 2015

(in der Dissertation als Quelle Nr. 100 bezeichnet)

Diese Publikation bezeichnet Herr Falasco als „Review“, in welchem er gemeinsam mit Dr. Saggiorato den Inhalt besuchter Vorlesungen von Prof. Dr. Vulpiani zusammengefasst und geringfügig ergänzt habe.

Abgesehen davon, dass die Wiedergabe von Vortragsinhalten einer fremden Person keine wissenschaftliche Leistung zur Weiterentwicklung des Wissenschaftsgebietes im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 3 der Promotionsordnung darstellt, geht auch aus dieser Erklärung nicht hervor, welche Teile des Artikels von Herrn Falasco verfasst wurden.

Die Publikation wird von Herrn Falasco fehlerhaft als Quelle Nr. 50 bezeichnet. Quelle Nr. 50 ist jedoch die Publikation Falasco/Baiesi/Molinari/Conti/Baldovin 2015, welche erst im nächsten Absatz der Erklärung erwähnt wird.

Im Ergebnis ist demnach festzuhalten, dass Herr Falasco nur hinsichtlich drei Publikationen erklärt, an diesen mitgeschrieben zu haben. Lediglich zu einer dieser drei Publikationen wird - jedenfalls im Ansatz - überhaupt etwas zur Arbeitsleistung an der Verschriftlichung erklärt, jedoch in völlig unzureichender Form. Auch werden in der Erklärung gelegentlich Personen erwähnt, die keine Mitautoren an den Publikationen waren und es werden Fachartikel genannt, die nicht Bestandteil der Dissertation sind.

Insgesamt sind die Erklärungen von Herrn Falasco im Abschnitt „Author contributions“ in keiner Weise geeignet, als Ausweisung des schriftlichen Eigenanteils an den verwendeten Veröffentlichungen im Sinne von § 11 Abs. 3 Spiegelstrich 2 der Promotionsordnung zu gelten.

Problematik bei der Darstellung des Eigenanteils in Gemeinschaftspublikationen

Aus anderen bereits untersuchten Dissertationen und den darin abgegebenen Erklärungen der Promovierenden ist bekannt, dass bei Gemeinschaftspublikationen in der Regel alle Autorinnen und Autoren in irgendeiner Form auch an der Verschriftlichung beteiligt sind, also an den Artikeln mitschreiben.

Ob überhaupt eine Darstellung des geleisteten Arbeitsanteils je Autor möglich wäre, ist äußerst fraglich, sofern dies nicht bereits bei der Erstellung der Artikel gesondert dokumentiert wurde.

Dieses Problem ist generell bekannt und führt dazu, dass kumulative Dissertationen im Bereich der Physik überwiegend abgelehnt werden und nur selten vorkommen. Ein wesentliches Problem wird in dem Umstand gesehen, dass gerade in der Physik die meisten Publikationen mehrere Autoren haben (vgl. Promotionsstudie der Deutschen Physikalischen Gesellschaft 2019: „Die Promotion in der Physik in Deutschland“, S. 81 ff.). In der Studie wird zudem darauf hingewiesen, dass die Publikationen meist von erfahreneren Projektbeteiligten überarbeitet werden.

Konkret heißt es hierzu in der Studie (S. 83):

„Mehrere der Befragten weisen auch darauf hin, dass Publikationen in Zeitschriften in der Regel von mehreren Autoren verantwortet würden, wobei der Text einer solchen Veröffentlichung im Sinne einer Arbeitsteilung häufig von den erfahreneren Beteiligten (Projektverantwortliche, Postdoktorandinnen, Gruppenleiter) redigiert werde. Wenn nun solche Veröffentlichungen zu einer kumulativen Dissertation zusammengefasst würden, sei es zum einen schwierig, den Anteil zu ermitteln, den die Doktorandin oder der Doktorand wirklich zu diesen Veröffentlichungen beigetragen habe, und zum anderen werde den Promovierenden damit die Gelegenheit genommen, auf sich allein gestellt und in eigener Verantwortung einen wissenschaftlichen Text zu erarbeiten.“

Ähnlich dürfte es sich im Fall von Herrn Falasco verhalten. Es ist kaum davon auszugehen, dass in Autorengruppen mit habilitierten und promovierten Autoren einem Doktoranden eine maßgebliche, über den Arbeitsanteil der anderen Autoren hinausgehende Rolle bei der Abfassung von Artikeln für internationale Fachjournale zukommt. Auch werden Beiträge des Doktoranden umso unauthentischer, je mehr erfahrene Autoren an dem Artikel mitschreiben und diesen redigieren.

Obwohl auf Qualitätskriterien mangels promotionsrechtlicher Relevanz hier nicht ausführlich eingegangen werden soll, so drängt sich doch der Eindruck auf, dass an der Fakultät für Physik und Geowissenschaften das schnelle und möglichst häufige Publizieren absolute Priorität genießt und andere Kriterien bei der Erstellung der Dissertationen völlig in den Hintergrund treten.

Dies ist umso bemerkenswerter, als dass in der (zum Zeitpunkt der Promotion gültigen) Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vom 27.03.2002 betont wurde, dass insbesondere bei der Verleihung akademischer Grade die Originalität und Qualität stets Vorrang vor Quantität haben (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 der Satzung).

Auch stellt sich in Bezug auf die Dissertation von Herrn Falasco die Frage, inwieweit bei einer losen Aneinanderreihung von 11 Fachartikeln unter der flapsigen Überschrift „Four out-of-equilibrium stories“ noch von einer inneren Kohärenz vergleichbar einer Monografie ausgegangen werden kann. Allerdings lässt die Promotionsordnung in § 11 Abs. 2 Satz 5 diesbezüglich dem Promotionsausschuss einen Ermessensspielraum.

Massiver Verstoß gegen Promotionsordnung

Kein Ermessensspielraum besteht hingegen hinsichtlich des Erfordernisses der Ausweisung des Eigenanteils an den verwendeten Veröffentlichungen in einem separaten Anhang der Dissertation.

Bereits die Formulierung in § 11 Abs. 3 der Promotionsordnung impliziert, dass die Anforderungen an eine solche Ausweisung hoch anzusetzen sind, denn es wird einleitend im ersten Anstrich nochmals die bereits in § 1 normierte Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis betont. Zu guter wissenschaftlicher Praxis gehört es auch, sich nicht die Leistungen anderer Autoren anzueignen, egal in welcher Form. Auch wird in § 11 Abs. 1 (obwohl bereits in § 1 Abs. 1 erwähnt) nochmals das Erfordernis der Erbringung einer Einzelleistung zur Erzielung selbstständiger wissenschaftlicher Leistungen besonders hervorgehoben. Insofern ist die Bestimmung über das Erfordernis einer Ausweisung des Eigenanteils an den verwendeten Veröffentlichungen restriktiv auszulegen.

Dem wird die Arbeit von Herrn Falasco nicht gerecht, da bereits grundlegend jedwede Darstellung des eigenen schriftlichen Anteils an den Veröffentlichungen mit insgesamt 15 Autoren fehlt.

Sie ist folglich keine selbstständig erstellte, schriftliche wissenschaftliche Arbeit, wie sie in § 40 Abs. 6 Satz 1 SächsHSFG (inhaltsgleich mit dem heutigen § 41 Abs. 6 Satz 1 SächsHSG) und in § 1 Abs. 1 Satz 3 der Promotionsordnung gefordert wird.

Die Verleihung des Doktorgrades war rechtswidrig, da sie gegen geltendes Recht verstoßen hat. Somit muss § 20 der Promotionsordnung zur Anwendung kommen, da Umstände vorliegen, die eine Verleihung des Doktorgrades ausschließen.

Alleinige Verantwortlichkeit des Promovierenden

Auch wenn in der Rechtsprechung bislang vornehmlich Fälle von Täuschungen durch ungekennzeichnete und verschleierte Übernahmen (Plagiate) u.ä. behandelt wurden, lassen sich die wesentlichen Grundsätze doch auf den Fall von Herrn Falasco übertragen.

Grundvoraussetzung für eine der Bewertung zugänglichen Prüfungsleistung ist, dass der Promovierende die für den Erfolg maßgeblichen Leistungen eigenständig und unverfälscht erbringt. Die Anforderungen, die an den Nachweis der Eigenständigkeit wissenschaftlichen Arbeitens zu stellen sind, ergeben sich aus dem Gebot der wissenschaftlichen Redlichkeit. Dieses erfordert wiederum, geistiges Eigentum Dritter nachprüfbar zu machen (VG Düsseldorf, Urteil vom 20.03.2014 - 15 K 2271/13, juris Rn. 69 ff. unter Bezugnahme auf OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 20.12.1991 - 15 A 77/89).

Auch das Bundesverwaltungsgericht hat die Bedeutung der Dissertation als Nachweis eigenständigen wissenschaftlichen Arbeitens hervorgehoben und die Verantwortung der Fakultäten bei der Ahndung von Fehlverhalten betont (BVerwG, Urteil vom 21.06.2017 – 6 C 3/16).

Wörtlich führt das BVerwG in der genannten Entscheidung aus:

„Die sich aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG ergebende Verantwortung der Fakultäten für die Redlichkeit der Wissenschaft verbietet es, den Doktorgrad für eine Dissertation zu verleihen, die dem Gebot der Eigenständigkeit nicht genügt. Durch eine solche Arbeit kann die Befähigung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten nicht nachgewiesen werden. Daraus folgt, dass die Verleihung durch Entziehung des Doktorgrades rückgängig zu machen ist, wenn sich die Täuschung über die Erfüllung dieser grundlegenden Pflicht - aus welchen Gründen auch immer - erst nach der Verleihung herausstellt. (...)“

Eine Entziehung ist indiziert, wenn der Promovend mangels Eigenständigkeit der Dissertation die Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit nicht nachgewiesen hat. In diesen Fällen erweckt der Doktorgrad den irrigen Eindruck einer ordnungsgemäß nachgewiesenen wissenschaftlichen Befähigung seines Inhabers.“

Herr Falasco hat sich bei seiner Annahme als Doktorand zur Anerkennung der Promotionsordnung verpflichtet (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 der Promotionsordnung i.d.F. vom 23.03.2010). Es ist davon auszugehen, dass er den Verstoß gegen die klipp und klar formulierte Bestimmung des § 11 Abs. 3 der Promotionsordnung zumindest billigend in Kauf genommen hat.

Das Verschulden ist Herrn Falasco zuzurechnen, da der Promovierende die alleinige persönliche Verantwortung für seine Dissertation trägt, mit der er schließlich seine Fähigkeit zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweist. Auf ein „Mitverschulden“ Dritter oder Betreuungsfehler kann er sich nicht berufen (vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 20.03.2014 - 15 K 2271/13, juris Rn. 196-198 m.w.N.; VG Braunschweig, Urteil vom 12.06.2018 - 6 A 102/16).

Im Übrigen sind weder der Betreuer noch Mitglieder des Promotionsausschusses befugt, Regelungen der Promotionsordnung zu suspendieren (VG Braunschweig, a.a.O.).

Hierzu führt das VG Braunschweig in der genannten Entscheidung aus (Rn. 109, juris) :

„Der Kläger war auch nicht etwa deswegen von der Kennzeichnungspflicht befreit, weil die Übernahme nach seiner Darstellung insbesondere mit Professor E. abgesprochen war. Ob andere Personen dem Kläger tatsächlich „gestattet“ haben, die Unterlagen des O. ohne konkrete Nachweise zu übernehmen, kann das Gericht offenlassen. Die Pflicht zur Kenntlichmachung fremder Autorenschaft ergibt sich jedenfalls aus den promotionsrechtlichen Regelungen (s. oben). Sie kann daher nicht rechtswirksam durch Gestattung, beispielsweise von Seiten der Betreuer des Promotionsvorhabens oder eines Mitglieds der Promotionskommission, aber auch nicht durch den Verfasser des betroffenen Textes selbst suspendiert werden. Insbesondere entzieht sie sich der Disposition der zur Anwendung der Regelungen verpflichteten Amtswalter. Sonst wäre auch die Funktionsfähigkeit des Wissenschaftsprozesses nicht mehr sicherzustellen; dies aber ist der wesentliche Zweck der Regelungen über die Entziehung des Doktorgrades (s. oben, B I 1 a).“

und weiter (Rn. 146-147):

„Der Einwand des Klägers, er sei bei Durchführung der Promotion und insbesondere bei der Anfertigung der Dissertation durch den Betreuer Professor E. im Sinne eines „mitwirkenden Verschuldens“ mangelhaft betreut worden, kann im Rahmen der Ermessensentscheidung nicht berücksichtigt werden. Dies wäre mit dem Zweck der Regelungen über die Entziehung des Doktorgrades nicht vereinbar (im Ergebnis ebenso Möhlmann, Der Entzug des Doktorgrades, Frankfurt a.M. 2017, S. 140; s. auch Becker in: Epping, NHG, Rn. 99; Gärditz, WissR 2013, 1, 14). Die Regelungen dienen dazu, die Funktionsfähigkeit des Wissenschaftsprozesses zu sichern (vgl. dazu BVerwG, U. v. 31.07.2013 - 6 C 9.12 -, juris Rn. 27 = BVerwGE 147, 292 ff.). Die Entziehung des Doktorgrades ist in den Fällen vorgesehen, in denen der Träger wegen eines Verstoßes seiner Promotionsleistungen gegen wissenschaftliche Kernpflichten die mit dem Doktorgrad verbundene Verhaltenserwartung nicht erfüllt (s. auch bereits oben, B I 1). Diese Verhaltenserwartung geht dahin, dass der Träger des Doktorgrades die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens – insbesondere die Kenntlichmachung übernommener, nicht auf eigener geistiger Leistung beruhender Texte – einhält. Die Regelungen verlangen daher bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens – wie hier –, Doktorgrade auch dann zu entziehen, wenn ein Betreuer im Promotionsverfahren Fehler begangen hat. Der Bewerber um den Doktorgrad, der den Nachweis der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit zu erbringen hat, ist für die Einhaltung der wissenschaftlichen Standards selbst verantwortlich. Nur dadurch ist gewährleistet, dass er auch bei der weiteren Teilnahme am Wissenschaftsbetrieb in dem betroffenen Fachgebiet die für einen funktionierenden Wissenschaftsprozess erforderlichen Verhaltenserwartungen erfüllt. Die Beteiligung der Betreuer einer Doktorarbeit erschöpft sich dagegen in einem unterstützenden Beitrag; so hat der Doktorand nach der Promotionsordnung gegenüber der Hauptbetreuerin oder dem Hauptbetreuer ausdrücklich nur einen Anspruch auf „Anleitung“ zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit (vgl. § 3 Abs. 4 PO 2009; ähnlich § 6 Abs. 3 Satz 1 PO 2012). Den Nachweis der Befähigung zu einer solchen Arbeitsweise muss der Doktorand allein

erbringen. Dabei erweist er sich gerade auch dann nicht als zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten fähig, wenn er beispielsweise fehlerhaften Vorgaben des Betreuers zu den Grundsätzen wissenschaftlichen Arbeitens Folge leistet. Schließlich weist die Beklagte zu Recht darauf hin, dass man mit der Berücksichtigung fehlerhafter Betreuerleistungen im Rahmen des Ermessens Tür und Tor öffnen würde für die Rechtfertigung der schlimmsten Fälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens, nämlich für das kollusive Täuschen von Betreuer und Betreutem. Die Verantwortung der Hochschulen und Fakultäten für die Redlichkeit der unter ihrem Dach betriebenen Wissenschaften verpflichtet diese dazu, Sorgfaltspflichtverletzungen der Betreuer einer Dissertation und darüber hinausgehende Fehler bei der Korrektur einer Doktorarbeit oder der Durchführung des Promotionsverfahrens intern im Rahmen der Qualitätssicherung aufzuklären und festgestellte Verstöße nach den dafür geltenden Vorschriften gegenüber den Verantwortlichen zu sanktionieren.

Selbst wenn die Angaben des Klägers zuträfen und der Betreuer Professor E. den Eindruck vermittelt oder sogar zugestanden hätte, die Unterlagen des O. dürften ohne Zitate im 4. Kapitel der Dissertation übernommen werden, ist dies nach allem jedenfalls nicht zugunsten des Klägers im Rahmen der Ermessensentscheidung zu berücksichtigen gewesen. Aber auch wenn das Fehlverhalten der Gutachter sich darauf beschränkt haben sollte, die wissenschaftlichen Fehlleistungen des Klägers nicht bereits bei der Korrektur der Dissertation entdeckt oder darauf nicht hingewiesen zu haben, kann dies nicht zugunsten des Klägers in die Ermessensentscheidung eingestellt werden (vgl. VG Karlsruhe, U. v. 04.03.2013 - 7 K 3335/11 - , juris Rn. 93; Becker, a.a.O., Rn. 99). Dies gilt auch für den Fall, dass die Betreuerfehler auf Nachlässigkeit beruhen (vgl. VG Regensburg, U. v. 31.07.2014 - RO 9 K 13.1442 -, juris Rn. 50; VG Düsseldorf, U. v. 20.03.2014 - 15 K 2271/13 -, juris Rn. 196).“

Nicht anders ist der Fall von Herrn Falasco zu bewerten, sollte es zu Betreuungsfehlern gekommen sein. Wie diese konkret ausgesehen haben (könnten), kann zumindest in Bezug auf die akademischen Konsequenzen für Herrn Falasco dahinstehen, da jedenfalls eine eigenständige wissenschaftliche Leistung, die das Wissenschaftsgebiet weiterentwickelt (§ 1 Abs. 1 Satz 3 der Promotionsordnung) von ihm nicht erbracht wurde.

Natürlich wird der Fall auch universitätsintern aufzuarbeiten sein.